

BEKANNTMACHUNG



Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 65/02 „EIWOBAU-Siedlung“; Aufhebung der Bekanntmachung vom 10.02.2020

Die Gemeinde Haar hat mit Beschluss vom 28.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 65/02 „EIWOBAU-Siedlung“ in der Fassung vom 14.01.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann dem beiliegenden Lageplan (nicht maßstäblich) entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde (Rathaus Haar, Bauamt, Bahnhofstr. 7, 85540 Haar) zu den üblichen Amtsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter <https://www.haar.net/gemeinde/bebauungsplan> eingesehen werden bzw. stehen dort zum Download bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

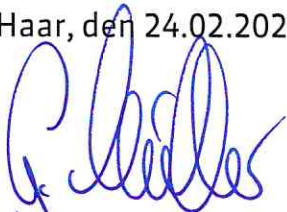
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt werden.

Die Bekanntmachung vom 10.02.2020 wird hiermit aufgehoben.

Haar, den 24.02.2020



Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin



ausgehängt am: 26.02.2020
abgenommen am: 26.03.2020

